

Information an Anzeigerstattende

**Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots
Neues Verfahren ab 1. Januar 2011 - Urkundenbeweis / Strafantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie möchten Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots erstatten. Diesbezüglich teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bisherige und neue rechtliche Situation:

Die audienzrichterlichen Verbote im Strassenverkehr stützten sich bis Ende 2010 auf § 225 der kantonalen Zivilprozessordnung. § 1 Ziff. 1 der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2) gab sodann die Möglichkeit, Verstösse gegen audienzrichterliche Verbote mit einer Ordnungsbusse im Betrag von Fr. 50.-- zu ahnden.

Am 1. Januar 2011 ist nicht nur eine neue Strafprozessordnung, sondern auch eine eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Die kantonale Zivilprozessordnung und damit auch die genannte Ziffer in der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren sind mit gleichem Datum aufgehoben worden. Art. 258 Abs.1 der eidgenössischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) sieht die audienzrichterlichen Verbote und die Ahndung von Verstössen dagegen zwar auch wieder vor. Die Delikte werden aber nur auf Antrag verfolgt und es gibt kein Ordnungsbussenverfahren mehr. Seit dem 1. Januar 2011 dürfen keine Ordnungsbussen wegen Missachtung von audienzrichterlichen Verboten mehr erteilt werden.

Somit ist wegen der Missachtung eines audienzrichterlichen Verbotes bei der zuständigen Polizeistelle (Gemeindepolizei/Stadtpolizei/Kantonspolizei) oder direkt bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Strafanzeige einzureichen. Es ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

Die neue Vorgehensweise:

Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 258 Abs. 2 ZPO ihr dingliches Recht mit Urkunden (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) zu beweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen. Der Strafantrag ist von der berechtigten Person (Eigentümer, Mieter, Vollmacht durch Eigentümer/Mieter) zu stellen. Der Nachweis der Berechtigung ist gegebenenfalls beizulegen.

Falls Sie eine Bestrafung der fehlbaren Lenkerschaft beantragen möchten, bitten wir Sie, uns das neue **Anzeigenformular**, zusammen mit einem **Urkundenbeweis** (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) sowie dem **Strafantrag** vollständig ausgefüllt zu retournieren. Bei nicht vollständig ausgefüllten Formularen und/oder fehlenden Unterlagen können Ihre Anzeigen nicht behandelt werden. Die notwendigen Formulare können Sie im Online-Schalter auch elektronisch ausfüllen.

Hinweis zur Abhandlung mittels Umtriebsentschädigung:

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Bundesgerichtsentscheid (BGer 6S.77/2003 vom 06.01.2003) ist es zulässig, dass der Eigentümer bzw. der berechtigte Mieter (oder ermächtigter Delegierter der Stockwerkeigentümergeinschaft) von widerrechtlich parkierten Fahrzeuglenkenden eine Umtriebsentschädigung verlangt (Aufwand für Kontrolle, Parkgebühr für faktisches Mietverhältnis, Rechtsverfolgungskosten etc). Es ist dem Eigentümer überlassen, ob er zunächst eine Umtriebsentschädigung verlangt. Auch liegt es im Ermessen des Eigentümers bzw. Berechtigten im Falle der Nichtzahlung gleichwohl Anzeige zu erstatten. Im zitierten Entscheid aus dem Jahre 2003 wurde für den Kanton SZ eine Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 als zulässig erachtet. Die Festlegung der Umtriebsentschädigung liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

Aus dem aufgeführten Bundesgerichtsentscheid lässt sich entnehmen, dass die Geltendmachung einer Umtriebsentschädigung (per Zettel unter dem Scheibenwischer mit Einzahlungsschein) dann problematisch bzw. nicht zulässig ist, wenn der Eigentümer in seinem Schreiben androht, Anzeige zu erstatten, wenn diese nicht bezahlt werde.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeindepolizei Regensdorf